Erster Teil.

Einrichtung und Ordnung.

(Nach den am 16. Mai 1885 genehmigten Bestimmungen.)

---

1. Grundplan der Anstalt.

Die Anstalt besteht aus einem Realgymnasium, einer Realschule und einer Vorschule.

Von Sexta an gerechnet, dauert der Kursus des Realgymnasiums 9 Jahre, der der Realschule 6 Jahre.

Die Vorschule nimmt Schüler vom 6. bis zum 9. Lebensjahre auf, in die unterste Klasse namentlich solche, welche noch keinen Unterricht erhalten haben.

Zur Aufnahme in die Sexta der Realschule wird gefordert: ein Alter von mindestens 9 Jahren, Fertigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Schrift, Sicherheit im Rechnen mit ganzen unbenannten Zahlen, ziemliche Sicherheit in der Rechtschreibung und die Kenntnis der wichtigsten biblischen Geschichten.

Der fremdsprachliche Unterricht beginnt in der Sexta mit dem Französischen; von Tertia an sind Realschule und Realgymnasium getrennt. Unterricht im Lateinischen wird nur in den Klassen des Realgymnasiums erteilt; er beginnt in Untertertia. Der Unterricht im Englischen beginnt in Tertia an der Realschule, in Obertertia am Realgymnasium.

Das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst wird in beiden Abteilungen der Anstalt in gleicher Zeit erworben, in dem Realgymnasium nach erfolgreichem einjährigen Besuch der Untersekunda, in der Realschule nach erfolgreichem einjährigen Besuch der Prima (Schlußprüfung).

2. Über die Wahl zwischen Realgymnasium und Realschule.

Die Wahl zwischen Realgymnasium und Realschule steht, so lange die Besuchsverhältnisse es gestatten, den Eltern des Schülers frei. Die Entscheidung hat stattzufinden, wenn der Schüler aus Quarta nach Tertia versetzt ist.

Die Wahl des Realgymnasiums empfiehlt sich zunächst für alle Schüler, welche die mehr oder weniger bestimmte Absicht haben, sich einem Universitätsstudium zu widmen, mit Ausnahme der Theologie; sodann für alle, welche sich dem Staats- oder Reichsdienst im Bauwesen, im Maschinenfach, Bergbau, Forstwesen, in Post und Telegraphie widmen, oder Offizier im Heer und in der Marine werden wollen. Doch führt zu diesen Zielen auch der Weg durch die Realschulklassen, wenn der Besuch der oberen Klassen einer Oberrealschule angeschlossen wird.

Zu empfehlen ist das Realgymnasium auch allen denen, welche überhaupt eine weitergehende Schulbildung erwerben wollen, als der Lehrplan und die Lehrdauer der Realschule gibt.

Die Wahl der Realschule wird dagegen für diejenigen empfohlen, welche eine abgeschlossene Schulbildung und eine dem gewerblichen oder dem kaufmännischen Berufe entsprechende Vorbildung zugleich mit dem Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst erhalten sollen. Auch denen, welchen das Lernen der fremden Sprachen bereits in den unteren Klassen größere Schwierigkeiten macht, muß die Wahl der Realschule empfohlen werden.

3. Teilnahme an dem Unterricht einiger Gegenstände.

Der Unterricht im Spanischen ist wahlfrei, d. h. die Beteiligung hängt von dem Willen der Eltern ab. Die Teilnahme an diesem Unterricht hat in der Regel mit dem Eintritt des Schülers in die Sekunda zu beginnen.

Vom Turnen können die Schüler nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses in der Regel nur auf ein Halbjahr durch den Direktor befreit werden; Vordrucke für diese Zeugnisse liefert die Schule unentgeltlich.

Vom Singen können die Schüler in den unteren Klassen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses oder wegen störender Unfähigkeit durch den Direktor befreit werden, jedoch nicht von dem theoretischen Teil dieses Unterrichts. Von Quarta aufwärts werden diejenigen Schüler durch den Direktor von der Teilnahme befreit, deren Eltern auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsuchen, oder deren Mangel an Befähigung zum Singen vom Gesanglehrer festgestellt wird. Vordrucke für die ärztlichen Zeugnisse liefert die Schule unentgeltlich.

An dem Religionsunterricht der Anstalt teilzunehmen sind nur die evangelischen Schüler verpflichtet.

Jüdische Schüler kann der Direktor nur für einzelne Feiertage vom Schulbesuch befreien; die Befreiung für alle

Sabbate dagegen ist bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium seitens der Eltern nachzusuchen. Das Schreiben am Sabbat wird den Schülern erlassen, wenn deren Eltern einen darauf bezüglichen Wunsch bei dem Direktor vorbringen. Die Schule übernimmt für die aus derartigen Befreiungen entstehenden Folgen keine Verantwortung.

4. Das Schulgeld.

Das Schulgeld beträgt zur Zeit in allen Klassen von Sexta bis Prima für Einheimische jährlich 180 *M*, für Fremde 270 *M*, in der Vorschule beziehungsweise 160 *M* und 240 *M*; es ist in der städtischen Steuerkasse II einzuzahlen.

5. Anmeldung und Abmeldung.

Die regelmäßige Aufnahme von Schülern findet zu Ostern statt. Die Anmeldung nimmt der Direktor in seinem Geschäftszimmer entgegen; bei derselben ist die Geburtsurkunde oder der Taufschein des Schülers, der Impfschein oder bei über 12 Jahre alten Schülern der Wiederimpfungsschein, und wenn der Schüler bereits eine öffentliche Schule besucht hat, ein Entlassungszeugnis von dieser vorzulegen.

Die Abmeldung eines Schülers ist mit Angabe der nächsten Bestimmung desselben in der Regel vor dem Schlusse des Semesters seitens der Eltern dem Direktor mitzuteilen.

Wenn die Abmeldung nicht drei Tage vor Beginn der Schule im neuen Quartal erfolgt, bleibt der Vater oder dessen Stellvertreter zur Zahlung des Schulgeldes für das Quartal verpflichtet.

6. Schulzeit.

Der Unterricht beginnt im Sommer um 8, im Winter um 8½ Uhr und dauert, nur von Erholungspausen unterbrochen, in der Hauptanstalt 5—6, in der Vorschule 3—4 Stunden. Das Schulhaus wird erst eine Viertelstunde vor dem Beginn des Unterrichts geöffnet, und die Schüler sollen sich daher nicht früher einfinden. Während der Schulzeit, auch in den Pausen, dürfen die Schüler das Schulhaus nicht ohne besondere Erlaubnis verlassen.

Über die Zeit der Ferien wird jährlich in dem Jahresbericht der Schule Mitteilung gemacht.

7. Schulversäumnisse.

Ist ein Schüler durch Krankheit oder durch einen andern nicht vorhergesehenen zwingenden Grund am Besuch der Schule

verhindert gewesen, so hat er bei seier Wiederkehr von seinem Vater oder dessen Stellvertreter eine schriftliche Angabe der Ursache und der Dauer der Verhinderung mitzubringen. Dauert die Schulversäumnis länger als zwei Tage, so werden die Eltern ersucht, dem Klassenleiter oder dem Direktor davon eine vorläufige Mitteilung zu machen.

Urlaub für einzelne Stunden oder einen Tag kann, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, der Klassenleiter bewilligen; im Anschluß an die Ferien, sowie für mehrere Tage haben ihn die Eltern bei dem Direktor nachzusuchen.

8. Verhalten bezüglich ansteckender Krankheiten.

Ist in dem Hause oder der Familie eines Schülers eine ansteckende Krankheit ausgebrochen, so ist dem Direktor davon Mitteilung zu machen. Der Schüler wird in der Regel nur dann die Schule weiter besuchen können, wenn eine ärztliche Bescheinigung nachweist, daß eine Gefahr der Übertragung der Krankheit auf andere Schüler nicht wahrscheinlich ist.

Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung hat der Schüler beizubringen, welcher eine ansteckende Krankheit überstanden hat.

Die Wiederimpfung ist innerhalb des Jahres vorzunehmen, in welchem der Schüler das zwölfte Lebensjahr zurücklegt. Ist diese Impfung ohne Erfolg geblieben, so muß sie in den beiden folgenden Jahren wiederholt werden.

9. Hausarbeiten.

Die den Schülern aufgegebene häusliche Beschäftigung soll den Erfolg des Unterrichts sichern und die Schüler zu selbständigem Arbeiten anleiten und gewöhnen. Die Schule nimmt darauf Bedacht, die Aufgaben in der Schule genügend vorzubereiten, so daß sie von jedem Schüler, der dem Unterrichte gefolgt ist, selbständig gemacht werden können, und durch den Umfang derselben keinen der körperlichen und geistigen Entwickelung nachteiligen Anspruch an die häusliche Beschäftigung des Schülers zu machen. In beiden Hinsichten rechnet die Schule auf die Unterstützung des elterlichen Hauses; und wie sie einerseits glaubt, erwarten zu dürfen, daß die Eltern auf regelmäßiges und selbständiges Arbeiten und verständige Zeiteinteilung ihrer Kinder halten werden, so ersucht sie dieselben andererseits ausdrücklich, in Fällen, wo die Forderungen der Schule das zuträgliche Maß der häuslichen Arbeitszeit ihnen zu überschreiten scheinen, dem Direktor oder dem Klassenleiter persönlich oder brieflich Mitteilung zu machen, und bittet sie

überzeugt zu sein, daß eine solche Mitteilung dem betreffenden Schüler in keiner Weise zum Nachteil gereicht, sondern nur zur eingehenden Untersuchung der Sache führt.

10. Privatunterricht.

Wird für einen Schüler Nachhülfe oder Privatunterricht in den Gegenständen des Schulunterrichts beabsichtigt, so werden die Eltern ersucht, im Interesse des Schülers vorher mit dem Klassenleiter oder mit dem Direktor über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieses Unterrichts Rücksprache zu nehmen.

Schüler der oberen Klassen, welche Privatunterricht erteilen wollen, bedürfen dazu der besonderen Genehmigung des Direktors.

11. Zeugnisse und Benachrichtigungen.

Am Schlusse jedes Vierteljahrs erhalten die Schüler Zeugnisse. Der Vater oder dessen Stellvertreter hat das Zeugnis zum Beweise, daß er von demselben Kenntnis genommen hat, mit seiner Unterschrift zu versehen, und diese ist von dem Schüler nach den Ferien dem Klassenleiter vorzuzeigen.

Hat ein Schüler durch Unfleiß oder durch sein Betragen zu ernstem Tadel oder zu einer Strafe Veranlassung gegeben, so erhalten die Eltern davon schriftliche Mitteilung.

Alle Mitteilungen und Bemerkungen, welche die Angehörigen der Schüler bei solchen Anlässen etwa zu machen haben, müssen mündlich oder mittelst geschlossenen Briefes erfolgen.

12. Erfolgloser Schulbesuch.

Wenn ein Schüler den Lehrgang einer Klasse zweimal durchgemacht hat, ohne die Reife zur Versetzung in die folgende Klasse erlangt zu haben, so wird in der Regel das Interesse des Schülers selbst fordern, daß er auf den weiteren Besuch dieser Schule verzichte; er hat die Anstalt zu verlassen, wenn nach dem einstimmigen Urteil seiner sämtlichen Lehrer und des Direktors ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos sein würde. Doch ist für ein derartiges, nicht als Strafe anzusehendes Verfahren erforderlich, daß den Angehörigen des betreffenden Schülers mindestens ein Vierteljahr zuvor eine bezügliche Nachricht gegeben worden ist.

13. Schülerbibliothek.

Die Benutzung der Schülerbibliothek ist unentgeltlich. Das gedruckte Bücherverzeichnis kann für 10 Pfennig von dem Kustos bezogen werden.

14. Schonung von Haus und Inventar.

Für mutwillige oder durch Unachtsamkeit verschuldete Beschädigung der Schulräume und des Inventars haben die Schüler, beziehungsweise deren Eltern Ersatz zu leisten.

15. Verhalten der Schüler außerhalb der Schule.

Die Schule darf das Verhalten ihrer Zöglinge auf der Straße und an öffentlichen Orten nicht unbeachtet lassen, sondern muß von ihnen fordern, daß sie Anstand, Sitte und Ordnung nicht verletzen, und wird gegebenen Falles durch Maßregeln möglichst im Einvernehmen mit den Eltern darauf hinwirken.

16. Das Tabakrauchen.

Das Tabakrauchen ist den nicht erwachsenen Schülern nicht gestattet. Auch erwachsene Schüler haben sich desselben auf der Straße und in Gegenwart eines Lehrers, wenn dieser es nicht ausdrücklich erlaubt, zu enthalten.

17. Wirtshausbesuch.

Der Besuch von Wirtshäusern, Bierstuben, Konditoreien ist im allgemeinen für Schüler außer in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stelle vertretenden Angehörigen unstatthaft. Gegen Ausschreitungen in dieser Richtung, namentlich gegen Vereinigungen zu diesem Zwecke und gegen Trinkgelage würde die Schule mit aller Strenge einschreiten müssen; sie setzt jedoch voraus, daß die Eltern durch ihre Aufsicht ein Einschreiten seitens der Schule unnötig machen werden.

18. Vereine.

Die Bildung von Vereinen jeder Art unter den Schülern, desgleichen die Teilnahme an Vereinen mit anderen ist den Schülern nur mit spezieller Genehmigung seitens des Direktors gestattet.

19. Berufung.

Gegen Entscheidungen des Direktors oder des Lehrerkollegiums steht den Beteiligten die Berufung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium offen.